



Allgemeine Grundsätze zur  
VERWALTUNG der Kulturellen Einrichtungen (KE)  
der austro mechana GmbH

*Fassung vom 28. Mai 2020*

Dieses Dokument dient einerseits dazu, über die Verwaltung der Kulturellen Einrichtungen zu informieren und andererseits werden hier Regelungen für die Verwaltung der Kulturellen Einrichtungen, insbesondere für die Gremien der Kulturellen Einrichtungen (KE-Gremien), getroffen.

Dieses Dokument richtet sich an alle mit der Verwaltung der Kulturellen Einrichtungen im weiten Sinn befassten Personen, insbesondere an die Mitglieder der KE-Gremien.

## **1. Gesetzlicher Auftrag**

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, aktuell in § 33 VerwGesG 2016 iVm § 42b UrhG 2015, aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§ 3) sowie der Wahrnehmungsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (im folgenden kurz 'austro mechana' genannt) sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen geschaffen ( kurz 'SKE' genannt).

Sozialen Zwecken dienende Leistungen sind seit dem 1. Jänner 2019 an die AQUAS – Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH ausgelagert<sup>1</sup>. Die kulturellen Zwecken dienenden Leistungen werden von der austro mechana selbst administriert.

## **2. Unselbständiger Fonds**

- 2.1. Die SKE werden innerhalb der austro mechana als Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt, jedoch mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten.
- 2.2. Diesem Fonds KE wird durch jährlichen Beschluss des Aufsichtsrats der austro mechana – vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage gemäß § 33 VerwGesG 2016 iVm § 42b UrhG 2015 – ein Anteil an den 50% der Gesamteinnahmen der austro mechana aus den Vergütungsansprüchen nach § 42b UrhG 2015 abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sowie allenfalls erforderlicher Rückstellungen zugeführt. Bei der jährlichen Beschlussfassung über die Höhe dieses Anteils ist auf § 33 Abs 5 Z 1 VerwGesG Bedacht zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Mitgliederhauptversammlung der austro mechana vom 18.06.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

- 2.3. Zinsen und sonstige Erträge aus der Verwaltung des Sondervermögens KE vermehren das Sondervermögen KE.

### **3. Begünstigter Personenkreis**

Zum begünstigten Personenkreis zählen gemäß § 33 VerwGesG 2016 iVm § 42b UrhG 2015 insbesondere Bezugsberechtigte der austro mechana iSd § 2 Z 4 VerwGesG 2016, sowie Dritte, die im Interesse dieser Bezugsberechtigten tätig werden.

### **4. KE-Richtlinien**

Für die Vergabe der Mittel werden vom Aufsichtsrat Richtlinien beschlossen, die den Bezugsberechtigten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

### **5. Kompetenzen Aufsichtsrat**

Die unmittelbare Tätigkeit des Aufsichtsrats der austro mechana hinsichtlich des Fonds KE erstreckt sich auf:

- 5.1. Beschlussfassung über die Richtlinien für Kulturelle Einrichtungen (KE) sowie deren Änderungen und Ergänzungen;
- 5.2. Beschlussfassung über das dem Fonds KE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 5.3. Erstellung des jährlichen Budgets für kulturelle Einrichtungen und Festlegung der wesentlichen Teile innerhalb der in den KE-Richtlinien vorgesehenen Leistungsbereiche;
- 5.4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss KE und den Jahresbericht KE;
- 5.5. Bestellung von Gremien der kulturellen Einrichtungen und von deren Mitgliedern (KE-Gremien, Punkt 6);
- 5.6. Zustimmung zu Beschlüssen der KE-Gremien ab einer Fördersumme von mindestens € 25.000,-.
- 5.7. Beschluss über Förderungen mit einer Fördersumme unterhalb von € 25.000,- über Initiative des Aufsichtsrats

### **6. KE-Gremien**

Der Aufsichtsrat bestellt folgende Gremien, ernennt deren Mitglieder, bestimmt die jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter und delegiert seine Entscheidungsbefugnis im Einzelfall (Vergabe von Fördermitteln) – unbeschadet der Pt. 5.6. und 5.7. – im Rahmen der jeweils geltenden KE-Richtlinien und des jährlichen Budgets auf diese Gremien:

- 6.1. Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik
- 6.2. Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

## 7. Förderausschüsse

### 7.1. Die Ausschüsse bestehen aus folgenden Personen:

- a) jeweils drei KomponistInnen aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der austro mechana;
- b) jeweils einem/einer TextautorIn aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der austro mechana;
- c) jeweils einem/einer MusikverlegerIn aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der austro mechana;
- d) jeweils einem Fachmann / einer Fachfrau, die nicht Bezugsberechtigte sind.

Bei der Bestellung der Ausschussmitglieder sind die verschiedenen Stilrichtungen musikalischen Schaffens ausgewogen zu berücksichtigen. Den Ausschüssen dürfen keine Personen angehören, die im Vorstand eines Vereins (Verbands) mitwirken, welcher eine KE-Verbandsförderung erhält.

### 7.2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder der KE-Gremien können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden oder nach eigenem Wunsch ausscheiden. In diesem Fall bestellt der Aufsichtsrat unter Beachtung der Bestimmungen in Pkt. 7 ein neues Mitglied.

### 7.3. Die KE-Gremien entscheiden alle Angelegenheiten des Fonds KE selbständig, soweit sie nicht gemäß Punkt 5 dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

### 7.4. Ausschüsse

#### a) Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik

Dieser Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der ernsten Musik, die im Abschnitt B.2. bis B.4. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus drei KomponistInnen, einem/einer TextautorIn, einem/einer MusikverlegerIn und einem externen Fachmann / einer externen Fachfrau der ernsten Musik. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik angehören. Der Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

#### b) Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

Dieser Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der Unterhaltungsmusik, die im Abschnitt B.2. bis B.4. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus drei KomponistInnen, einem/einer TextautorIn, einem/einer MusikverlegerIn und einem externen Fachmann / einer externen Fachfrau der Unterhaltungsmusik. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik angehören. Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

### 7.5. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Frage neuerlich zu diskutieren und nochmals zur Abstimmung zu bringen. Ergibt sich neuerdings Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Eine Stellvertretung bei der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist nicht zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Im Falle der Befangenheit darf das befangene Mitglied der Ausschüsse weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

Die Beschlüsse der Ausschüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn diesem Beschlussverfahren im Einzelfall sämtliche Mitglieder des jeweils beschlussfassenden KE-Gremiums

zugestimmt haben. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten.

- 7.6. Die Mitglieder der KE-Gremien haben über die im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen eine absolut strenge Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende der Tätigkeit als Mitglied eines KE-Gremiums hinaus. Das individuelle Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder in den Ausschüssen unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- 7.7. An den Sitzungen der Ausschüsse dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats der austro mechana und der/die GeschäftsführerIn der austro mechana teilnehmen. Diese Personen haben aber kein Stimmrecht, keinen Anspruch auf Aufwandsersatz und unterliegen derselben Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder der KE-Gremien.

Die Ausschüsse können auch dritte Personen zur Beratung und/oder Begutachtung beiziehen. Diese dürfen jedoch bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Sie unterliegen derselben Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder der KE-Gremien.

- 7.8 Über alle Sitzungen der KE-Gremien werden Protokolle angefertigt.

Über die Sitzungen der Ausschüsse wird jeweils zusätzlich zum Protokoll im Volltext ein Resümee-Protokoll erstellt, in dem lediglich die Sitzungsteilnehmer vermerkt, in Schlagworten die Fälle genannt und die Entscheidungen festgehalten werden. Dabei ist sichtbar zu machen, ob die Entscheidung einstimmig oder mehrstimmig erfolgt ist, welche Beträge bewilligt werden, an wen diese auszubezahlen sind und ob Bedingungen gesetzt werden. Auch die Ablehnung von Anträgen ist aufzulisten.

Diese Resümee-Protokolle werden vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin allen Aufsichtsratsmitgliedern der austro mechana jeweils spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung übermittelt. In den Protokollen der Aufsichtsratssitzung ist festzuhalten, welche Protokolle über welche Sitzungen dem Aufsichtsrat zur Information zugegangen sind.

## **8. Ehrenamtlichkeit - Aufwandsentschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder der KE-Gremien ist ehrenamtlich. Die Mitgliederhauptversammlung kann jedoch für die Teilnahme an den Sitzungen die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen. Barauslagen (insbesondere Reisespesen) sind zu ersetzen.

## **9. Aufsicht**

Die Verwaltung des Fonds KE unterliegt der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften gemäß VerwGesG 2016.

Der Aufsichtsrat  
der  
austro mechana GmbH